

Bilanzieller Ansatz von Mezzanine-Kapital nach internationalen Grundsätzen

StB/WP Armin Heßler / StB/WP Petra Mosebach, Heßler Mosebach AG, Rostock / Klaudia Funke, Berlin

Der nach internationalen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss gewinnt auch für den Mittelstand an Bedeutung. Somit ist es erforderlich geworden, bei der Bilanzierung neben dem Handelsrecht auch die internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten. Bezüglich der Ansatz- und Bewertungsvorschriften stellen sie völlig eigenständige Regelungen auf, die mit den handelsrechtlichen in vielen Fällen nicht übereinstimmen. Eine besondere Problematik entsteht bei der Behandlung von Mezzanine-Kapital im IFRS-Abschluss.

I. IAS/IFRS-Abschluss im Mittelstand

Börsenorientierte Unternehmen in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft sind verpflichtet, für ab dem 1.1.2005 beginnende Geschäftsjahre einen Konzernabschluss nach den International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS), nachfolgend IAS/IFRS, zu erstellen. Für die Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie für die Einzelabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter und kapitalmarktorientierter Unternehmen besteht zudem ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der IAS/IFRS.

Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) machen zunehmend auch mittelständische Unternehmen von dem Wahlrecht nach § 315a Abs. 3 HGB Gebrauch und erstellen ihre Konzernabschlüsse freiwillig nach internationalen Grundsätzen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren durch die verstärkte Internationalisierung der Märkte und Angleichung der Rechnungslegungsgrundsätze verstärken. Der Behandlung von Mezzanine-Kapital in der IAS/IFRS-Bilanz kommt dabei besondere Brisanz zu. Dort ist die Behandlung solcher Finanzierungsinstrumente als Eigenkapital weit restriktiver als nach deutschem Handelsrecht geregelt. Nach Auffassung des IDW besteht für viele Unternehmen gar nicht die Wahlmöglichkeit, ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen, da "*...sie nach den IFRS ein deutlich reduziertes, ggf. sogar kein Eigenkapital mehr in ihrer Bilanz ausweisen könnten*" (IDW, Pressemitteilung 2/05 v. 9.3.2005).

II. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS/IFRS

Die Entwicklung der internationalen Rechnungslegung in Deutschland wird derzeit durch eine nicht "*sachgerechte Regelung in den IFRS*" (IDW, Presseinformation 2/05 v. 9.3.2005) zurückgedrängt. Eigenkapital stellt gem. 49(c) des Rahmenkonzepts die Differenz aller Vermögenswerte (assets) und Schulden (liabilities) einer Unternehmung dar. Da die Bilanzierung des Eigenkapitals in erheblichem Umfang von bestehenden nationalen Rechtsvorschriften geregelt wird, beschränken sich die IAS/IFRS auf Ausweisungspflichten, die IAS 1 und IAS 32 regeln.

IAS 32 definiert **Finanzinstrumente** und bestimmt die Voraussetzungen für die Einordnung von finanziellen Mitteln zum Eigen- oder Fremdkapital. Eine eindeutige Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital ist Pflicht, da gem. IAS 32.18 keine speziellen Posten zwischen Eigen- und Fremdkapital gebildet werden dürfen. Für die direkte Klassifizierung von Finanzinstrumenten ist maßgeblich, ob das überlassene Kapital zurückgefordert werden kann oder nicht.

Besteht eine **Rückforderungsmöglichkeit** seitens des Kapitalgebers, ist ein Ausweis als Eigenkapital nicht erlaubt. Finanzierungsinstrumente, für die einen Rückzahlungsanspruch vereinbart worden ist, stellen nach IAS/IFRS Verbindlichkeiten dar (IAS 32.18b).

Diese Regelung des IAS 32.22 kann dazu führen, dass gesellschaftsrechtliches Eigenkapital in einem nach internationalen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss als Fremdkapital auszuweisen ist. Eine dem Handelsrecht entsprechende Regelung, dass Eigenkapital haftendes Kapital darstellt, das zur Verfügung steht, um Verluste abzudecken oder im Insolvenz- oder

Liquidationsfall hinter die Forderungen sonstiger Gläubiger rückt, existiert nicht. Eine solche Lösung wird vom IDW angestrebt.

Die Abgrenzungsregelung nach IAS 32 hat auf das Mezzanine-Kapital erheblichen Einfluss. Eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen eigenkapitalähnliche stille Beteiligung kann aufgrund des individuellen Rückzahlungsanspruches nach internationalen Grundsätzen nur dem Fremdkapital zugeordnet werden. Diese Problematik kann zu einer unrealistischen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und somit zu Fehlinterpretationen führen.

III. Bilanzielle Betrachtung von Mezzanine-Kapital aus Sicht des Kapitalnehmers

Mezzanine-Finanzierungsinstrumente werden hinsichtlich ihrer Zuordnung zum Eigen- und Fremdkapital, die von den vertraglichen Vereinbarungen abhängt, in eigenkapitalähnliche (equity mezzanine), fremdkapitalähnliche (debt mezzanine) und hybride eingeteilt.

► Hinweis

Vgl. dazu ausführlich:

Heßler/Mosebach/Funke, Bilanzieller Ansatz von Mezzanine-Kapital nach HGB, sj 0515 0023

1. Eigenkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente

Genussrechtskapital und stille Beteiligungen, deren vertragliche Gestaltung auf die Erfüllung der Merkmale von Mezzanine-Kapital gerichtet ist, werden nach IAS/IFRS als Verbindlichkeit eingestuft. Aufgrund der von vorneherein befristeten Kapitalüberlassung und des im Allgemeinen vereinbarten Rückzahlungsanspruches des Kapitalgebers, ist gem. IAS 32.20 ein Fremdkapitalposten zu bilden. Im Vergleich zu den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften haben die Nachrangigkeit des Kapitals, eine eventuelle Verlustbeteiligung und die erfolgsabhängige Vergütung keinen Einfluss auf die Bilanzierung von eigenkapitalähnlichen Mezzanine-Finanzierungsinstrumenten nach IAS/IFRS.

2. Fremdkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente

Nachrangige Verbindlichkeiten wie das nachrangige oder das partiarische Darlehen sind auf der Passivseite der Bilanz als "langfristig verzinsliche Verbindlichkeiten" anzusetzen. Identisch zu den handelsrechtlichen Vorschriften haben die lange Laufzeit, die vereinbarte Nachrangigkeit des Kapitals und die ergebnisabhängigen Vergütungen keinen Einfluss auf die bilanzielle Betrachtung der fremdkapitalähnlichen Mezzanine-Finanzierungsinstrumente.

3. Hybride Finanzierungsinstrumente

Hybride Finanzierungsinstrumente wie die dem Mezzanine-Kapital zuordenbaren Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, enthalten sowohl einen Eigenkapital- als auch einen Fremdkapitalanteil. Der Eigenkapitalanteil besteht in einer Kaufoption, die dem Erwerber das Recht gibt, Eigenkapitalanteile an der Unternehmung zu erwerben. Der Fremdkapitalanteil widerspiegelt die finanzielle Schuld, eine vertragliche Vereinbarung zur Lieferung von flüssigen Mitteln (IAS 32.20). Zur Bilanzierung solcher zusammengesetzter Finanzierungsinstrumente sind sie gem. IAS 32.28 in ihre Komponenten zu unterteilen. Diese sind dann entsprechend der jeweiligen Vorschrift unter "Eigenkapital und Rücklagen" und "Langfristige Verbindlichkeiten" anzusetzen.

IV. Fazit zur IAS/IFRS-Bilanzierung

Mezzanine-Kapital zeichnet sich durch seinen hybriden Charakter aus. Eine Bilanzierung als hybrides Finanzierungsinstrument durch einen speziellen Posten zwischen Eigen- und Fremdkapital ist jedoch unzulässig. Eine eindeutige Klassifizierung zum Eigen- und Fremdkapital ist daher notwendig. Dabei ist ausschlaggebend, ob das Kapital vom Kapitalgeber zurückgefordert werden kann oder die vereinbarte Laufzeit befristet ist. Demnach wird Mezzanine-Kapital - bedingt durch die befristete Überlassung - nach IAS/IFRS im Jahresabschluss als Fremdkapital angesetzt.

Dennoch bleibt Mezzanine-Kapital in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise Eigenkapital aufgrund der Nachrangigkeit des Kapitals und der Verlustbeteiligung sowie ergebnisabhängigen Vergütung. Der Ansatz von Mezzanine-Finanzierungsinstrumenten nach IAS/IFRS wird der wirtschaftlichen Funktion als Eigenkapital nicht gerecht.

1. Kritik

Zu den wichtigsten Funktionen einer Bilanz gehört die Berichterstattung über die Vermögenssituation eines Kaufmanns gegenüber seinen Gläubigern. Weiterhin dient sie Kapitalanlegern als Informationsinstrument. Die Informationspflicht wird aber dann unzureichend erfüllt, wenn für eine Vielzahl unterschiedlicher Formen der Kapitalüberlassung nur zwei Ausweismöglichkeiten zur Verfügung stehen: Eigenkapital oder Verbindlichkeiten.

Reichen z.B. die Qualifikationsmerkmale einer stillen Beteiligung für das Eigenkapital nicht aus, wird sie unter sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert. Trotz der herausragenden Stellung der stillen Beteiligung innerhalb eines Finanzierungsmixes erfolgt eine Einordnung unterhalb der Bankverbindlichkeiten. Besonders für den flüchtigen Bilanzleser kann dadurch ein falsches Bild bezüglich der Finanzierungssituation eines Unternehmens entstehen.

2. Verbesserung der bilanziellen Darstellung

Solange der Gesetzgeber keine Möglichkeit schafft, Mezzanie-Kapital als eigenständige Bilanzposition zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital auszuweisen, müssen Lösungen gewählt werden, die einerseits im Einklang zum HGB bzw. den IAS/IFRS-Vorschriften stehen und andererseits den Informationswert einer Bilanz verbessern.

An diesem Punkt kann die Definition von Mezzanine-Kapital herangezogen werden. Ersetzt man das "Erdgeschoss" durch das reine Fremdkapital und das "Obergeschoss" durch das reine Eigenkapital, wird das niedrige "Zwischengeschoss" durch die Mezzanine-Finanzierungsinstrumente eingenommen. Eine Übertragung auf das Handelsrecht könnte der Funktion von Mezzanine-Kapital gerecht werden: Kein reines Eigenkapital aufgrund der fehlenden Gesellschafterposition, kein reines Fremdkapital durch die vereinbarte Nachrangigkeit der Forderung und der erfolgsabhängigen Vergütung. Um der Gefahr der Missinterpretation entgegenzuwirken, wird der Ansatz des Mezzanine-Kapitals nach dem Eigenkapital vor den Rückstellungen empfohlen. Dieser wäre handelsrechtlich nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB bzw. nach IAS 1.67 möglich. Bilanzierende können vorhandene Posten unter Beachtung der vorgeschriebenen Gliederung untergliedern oder neue Posten hinzufügen, wenn diese inhaltlich nicht von anderen Posten aufgefasst werden (vgl. Abbildung). Zusätzlich wäre eine Erläuterung im Anhang geboten. Der Ansatz von Mezzanine-Kapital nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen soll symbolisieren, dass das überlassene Kapital bedingt durch die Stärkung der Haftungsbasis "bevorzugtes" Fremdkapital darstellt.

Ein weiterer Vorteil dieser Darstellung besteht für die Bilanzanalyse. Statt der mühseligen Identifikation von wirtschaftlichem Eigenkapital innerhalb der Fremdkapitalposten, kann nach unserem Vorschlag das Mezzanine-Kapital schnell und einfach dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet werden.